

Beschlussvorlage 2026/0284

Abteilung / Amt	Fachbereich 3		2026/0284
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum	12.10.2026

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	29.10.2026	Entscheidung	öffentlich	

Bauleitplanung;

Ergänzung des Grundsatzbeschlusses zu Sonnenenergie vom 25.02.2021

- bei Anträgen für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen sowie
- bei Anträgen von Freiflächen-PV-Anlagen, die der Eigenversorgung eines Objektes dienen

Ergänzung des Grundsatzbeschlusses in Bezug auf Agri-PV Anlagen

In der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zu Sonnenenergie gefasst. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen kann so der Ausbau von Photovoltaik in Ochsenfurt entsprechend den beschlossenen Vorgaben geprüft werden, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit Antrag vom 12.01.2024 wurde ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage gestellt. Bei der Einhaltung des Grundsatzbeschlusses zu Sonnenenergie sind einige Maßgaben hinsichtlich Agri-PV-Anlagen nicht möglich und daher neu zu definieren.

Bei der Anrechnung der Anlagenfläche ist eine Agri-PV-Anlage mit einer normalen Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vergleichbar. Bei Agri-PV-Anlagen werden aufgeständerte PV-Module auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen. Lediglich die Anlagenfläche der Unterkonstruktion wird der Landwirtschaft an Fläche entzogen.

Für die Prüfung entsprechend des Grundsatzbeschlusses vom 25.02.2021 wäre nun festzulegen, inwieweit die Flächen bei Agri-PV-Anlagen dem festgelegten Kontingent mit 3 % Gesamtfläche der Stadt Ochsenfurt geplant bzw. als Anlagenfläche angerechnet werden müssen.

Ebenso wäre festzulegen, ob die Entscheidung im Hinblick auf die Bonität der Flächen im Durchschnitt unter 70 bei Agri-PV Anlagen gelten soll.

Inwieweit die Vorgabe, Ausgleich bei Flächen für Zuckerrübenanbau, fortbestehen soll, wäre festzulegen.

Strukturierung mit Hecken und Blühstreifen wäre bei einer landwirtschaftlichen Weiternutzung der Flächen hinderlich und sollte gleichfalls überdacht werden.

Ergänzung des Grundsatzbeschlusses in Bezug auf Freiflächen-PV zur direkten Objektversorgung

Bei dem vorliegenden Grundsatzbeschluss sind Freiflächen-PV-Anlagen, die unter einer Anlagenfläche von 10 ha liegen und überwiegend der unmittelbaren Eigenstromversorgung eines bestimmten Objektes oder Betriebes dienen, nicht berücksichtigt.

Angesichts des konkreten Versorgungszwecks, sind die entsprechenden Anträge in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten sowie der städtebaulichen, landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange zu bewerten und bei den Entscheidungen zugrunde zu legen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, entsprechende Anträge auf Freiflächen-PV-Anlagen zur direkten Objektversorgung einzelfallbezogen zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt beschließt, den Grundsatzbeschluss zu Sonnenenergie vom 25.02.2021 hinsichtlich der Prüfung von Anträgen wie folgt zu erweitern.

1. Für die Prüfung von Anträgen für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist der Grundsatzbeschluss folgendermaßen zu erweitern:

„5. Besonderheiten bei Agri-PV-Anlagen

Im Falle einer Prüfung von Anträgen für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen gelten folgende Abweichungen zu den bestehenden Kriterien:

- a) Bei der Anrechnung der Anlagenfläche ist eine Agri-PV-Anlage mit folgender Fläche heranzuziehen: 15 Prozent der Gesamtfläche
- b) Die Bonität der Flächen im Durchschnitt unter 70 soll bei Agri-PV-Anlagen kein Prüfungsmaßstab sein.
- c) Ein Ausgleich bei Flächen für Zuckerrübenanbau entfällt, da die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
- d) Eine Strukturierung mit Hecken und Blühstreifen entfällt.“

2. Für die Prüfung von Anträgen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zur direkten Objektversorgung ist der Grundsatzbeschluss folgendermaßen zu erweitern:

„6. Freiflächen-PV-Anlagen zur direkten Objektversorgung

Bei geplanten Freiflächen-Photovoltaik Anlagen, die der Eigenversorgung eines Objektes dienen, müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden.“